

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus; Ratifikation**

Österreich ist Vertragspartei des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) (BGBl. III Nr. 138/2012 idGF. BGBl. III Nr. 27/2015). Gemäß den Beschlüssen der Bundesregierung vom 13. März 2019 (siehe Pkt. 6 des Beschl.Prot. Nr. 49) und vom 12. Juni 2019 (siehe Pkt. 10 des Beschl.Prot. Nr. 2) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurden Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Änderung dieses Vertrags aufgenommen.

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 13. Jänner 2021 (siehe Pkt. 19 des Beschl. Prot. Nr. 44) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-V-Änderungsübereinkommen) am 27. Jänner 2021 von Österreich gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des ESM unterzeichnet. Gemäß der Erklärung der Euro-Gruppe vom 30. November 2020 ist es das gemeinsame Ziel, dass das ESM-V-Änderungsübereinkommen mit Beginn 2022 in Kraft tritt.

Das ESM-V-Änderungsübereinkommen soll daher von Österreich möglichst rasch ratifiziert werden.

Die mit der Durchführung des ESM-V-Änderungsübereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das ESM-V-Änderungsübereinkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat keinen politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des ESM-V-Änderungsübereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch

Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das ESM-V-Änderungsübereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Da anlässlich der Unterzeichnung des ESM-V-Änderungsübereinkommens nur die englische Sprachfassung genehmigt wurde, werden der Bundesregierung nunmehr auch die restlichen authentischen Sprachfassungen zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den Text des ESM-V-Änderungsübereinkommens in deutscher, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer und spanischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

- das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-V-Änderungsübereinkommen) sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
- das ESM-V-Änderungsübereinkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
- nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das ESM-V-Änderungsübereinkommen zu ratifizieren.

12. März 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister